

Güterstandsschaukel – Das Steuergestaltungsmodell für Reiche

Ralf Müller ist Unternehmer. Im Laufe der Ehe hat er sehr viel mehr Vermögen angesammelt als seine Ehefrau Rita. Das Ehepaar Müller hat keinen Ehevertrag geschlossen, sondern lebt im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Das ungleichmäßig verteilte Vermögen kann bei Ralfs Tod zu einer erheblichen Erbschaftssteuerlast für Rita führen. Zu Lebzeiten von Ralf ist sein Vermögen der unternehmerischen Haftung ausgesetzt.

Die Steuerlast lässt sich durch eine Vermögensverschiebung zu Lebzeiten verringern. Normalerweise finden solche Verschiebungen durch Schenkungen des vermögenden Ehegatten an den weniger vermögenden Ehegatten statt. Diese kann jedoch wiederum zu hohen Schenkungssteuerbelastungen führen. Unentgeltliche Vermögensübertragungen zwischen Eheleuten unterliegen der Schenkungssteuer. Es besteht ein Steuerfreibetrag von 500.000,00 €. Würde Ralf Müller daher schenkungsweise eine Immobilie im Wert von 1 Mio. € auf seine Ehefrau Rita übertragen, würde dies zum Anfall von 75.000,00 € Schenkungssteuer führen.

Bei Sachverhalten wie dem vorliegenden bietet sich unter Umständen als Lösung die Güterstandsschaukel an.

Hierbei handelt sich um einen doppelten Güterstandswechsel. Dabei wechselt ein Ehepaar durch notariell beurkundeten Ehevertrag zunächst vom gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft in den Güterstand der Gütertrennung. Dieser Vorgang wird auch als Hinschaukeln bezeichnet. Dadurch wird die Zugewinnngemeinschaft beendet – und es entsteht ein gesetzlicher Anspruch des weniger vermögenden Ehegatten auf Ausgleich des Zugewinns. Dieser Vermögensausgleich ist keine Schenkung, sondern ein schenkungssteuerfreies Entgelt.

Nach diesem Hinschaukeln befindet sich das Ehepaar sodann im Güterstand der Gütertrennung. Da dieser Güterstand jedoch aus verschiedenen Gründen unvorteilhafter ist als die Zugewinnngemeinschaft, wird die Rückkehr in den gesetzlichen Güterstand, also in den Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, vereinbart. Diese Rückkehr wird auch als Herschaukeln bezeichnet. Daher auch der Name Schaukel: Die Eheleute schaukeln erst von einem Güterstand in den anderen nach vorn und dann wieder zurück in den Ausgangsgüterstand.

Diese Methode ist von den Finanzgerichten anerkannt, da grundsätzlich jedes Ehepaar die Möglichkeit hat, seinen Güterstand frei zu wählen und zu ändern. Dies hat auch der Bundesfinanzhof in einem Urteil aus dem Jahre 2005 bestätigt.